

Die Versorgung mit Lebensmitteln. Zucker und Zuckerrüben.

WTB Berlin, 15. Sept. (Telegr.) Amtlich. Der Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916/17 ist durch Verordnung des Bundesrats vom 14. September 1916 geregelt worden. Neu ist der Grundsatz, daß Zuckerrüben nicht versüßert werden dürfen, Ausnahmen können nur in Einzelfällen aus zwingenden Gründen zugelassen werden. In der Regel sind die Zuckerrüben auf Zucker zu verarbeiten. Der Reichszucker bestimmt, in welchem Umfange sie ausnahmsweise zu andern Zwecken, zu Rübensaft, Kaffeersatzmitteln usw. zu verwenden sind. Die Verwendung von Zuckerrüben zur Brennerei bleibt wie bisher streng beschränkt. Der Rohzuckerpreis ist zusammen mit dem Rübenpreis bekanntlich schon durch Verordnung des Bundesrats vom 3. Februar 1916 erhöht worden. Er beträgt 15 M gegenüber bisher 12 M für den Zentner; es ist damit erreicht worden, daß der Rübenbau, der im Jahre 1914/15 auf 1915/16 um nahezu $\frac{1}{2}$ zurückgegangen war, trotz der steigenden Schwierigkeiten nicht weiter gesunken, sondern um etwas über 11 Prozent gestiegen ist. Die Rohzuckerpreiserhöhung von 3 M würde an sich eine Verbrauchszuckerpreiserhöhung in derselben Höhe mit sich bringen, da aus 10 Teilen Rohzucker 9 Teile Verbrauchszucker gewonnen werden, sohin der Verlust der Umwandlung um 33 3 steigt. Da ferner die Unkosten und Verluste der Verarbeitung gegenüber den Friedensverhältnissen, aber auch gegenüber dem vorigen Jahre, erheblich gestiegen sind, mußte hiernach auch die Raffinationsspanne leider erhöht werden, um die rechtzeitige Raffinierung zu sichern. Der Gedanke, die Raffinerien in öffentlichen Betrieb zu übernehmen, ist bei der Beratung über die Raffineriekosten gründlich erwogen worden. Dieser Weg wurde nicht betreten, weil hierdurch eine Verbilligung kaum eingetreten, die sachgemäße und rechtzeitige Herstellung der Produkte aber ernstlich in Frage gestellt worden wäre. Die Spanne ist so bemessen, daß auch die unter minder günstigen Betriebsverhältnissen arbeitenden Raffinerien dabei ihren Betrieb aufrecht erhalten können. Auf der so sich ergebenden Grundlage eines Grundpreises von 26 M wird der Verbrauchszuckerpreis für die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken wie bisher gebildet. Der Preis ist im Gegensatz zum vorigen Jahr für die ganze Wirtschaftsperiode gleichmäßig festgesetzt. Zu den 26 M kommen, wie im vorigen Jahre, Frachtzuschläge. Da diese Frachtzuschläge aber bisher zu geschädigten nicht beabsichtigten Gewinnen der Verbrauchszuckerfabriken führten, werden sie für das Jahr 1916/17 nur als Vorschüsse gewährt und, soweit die notwendigen Aufwendungen der Siedereien darunter bleiben, für eine öffentliche Ausgleichsstelle eingezogen. Damit ist zu hohen Frachtgewinnen vorgebeugt. Die Einnahmen der Ausgleichsstelle werden mit dazu verwandt, die an sich durch die Erhöhung des Rübenpreises bedingte Preiserhöhung des Zuckers für den allgemeinen Bedarf der bürgerlichen Bevölkerung zu vermeiden. Das Ziel der Regelung ist es, für den Bedarf der Bevölkerung, wie er auf die Kommunalverbände angelegt und von der Bevölkerung auf Zuckerkarten entnommen wird, die alte

Preisgrundlage beizubehalten, so daß der Übergang ins neue Wirtschaftsjahr für den allgemeinen Verbrauch keine Erhöhung des Preises bringen soll. Soweit die Mittel der Ausgleichsstelle hierzu nicht ausreichen, wird der Preis für den zur industriellen Verarbeitung und für das Heer bestimmten Zucker soweit erhöht werden, daß der Ausgleich hergestellt wird. Die Bemessung des Haushaltszuckers wird im wesentlichen dieselbe bleiben wie bisher. Die Zuckerrübenanbaufläche ist zwar gestiegen; während wir aber vom Jahre 1914/15 in das Jahr 1915/16 noch mit erheblichen Beständen übertraten, können aus dem Jahre 1915/16 nennenswerte Vorräte nicht in das neue Wirtschaftsjahr übernommen werden. Im Gegenteil waren infolge des zu großen Verbrauchs im letzten Winter die Bestände schon im Frühjahr so knapp geworden, daß der allerdringendste Bedarf im Sommer und Herbst nur durch äußerste Inanspruchnahme aller alten Bestände einigermaßen gedeckt werden konnte. Wir müssen daher ausschließlich mit der Zuckerernte 1916 auskommen. Gemessen am Anbau der letzten Friedensjahre verbleibt ein erheblicher Anbau rückgang. Unterrichtete Kreise nehmen nach dem gegenwärtigen Stande an, daß auf eine Ernte von rund 1 700 000 Tonnen Rohzucker gerechnet werden kann, gegenüber einem Ertrag von 2 424 000 Tonnen 1913/14, von 2 285 000 Tonnen 1914/15, und nach noch nicht abgeschlossener Zählung etwa 1 512 000 Tonnen 1915/16. Diesem Mehrertrag gegenüber dem Vorjahre steht nicht nur die Tatsache gegenüber, daß aus dem Jahre 1915/16 in das Jahr 1916/17 so viel wie keine Vorräte übernommen werden, sondern der inländische Bedarf ist auch außerordentlich gestiegen, besonders für zuckerhaltige Aufstrichmittel, Marmelade, Kunsthonig usw. Auch die Zuckerverwirtschaftung des Jahres 1916/17 wird deshalb von ernster Sparsamkeit und von der Sorge geleitet sein müssen, daß der Zucker zunächst den dringlichen Zwecken der Volksernährung zugute kommt. Der für Haushaltszwecke auf den Kopf und Monat zu verteilende Betrag kann erst festgestellt werden, wenn sich die Ernte und der Bedarf für Heereszwecke genau übersehen läßt. Im übrigen soll vorzugsweise die Herstellung von Aufstrichmitteln gesteigert werden; dabei wird Sorge getragen werden, daß der Einnachzucker besser in die allgemeine Nahrungsmittelverteilung einbezogen werde. Süßstoff (Sacharin) wird nach wie vor für Haushaltungen und Gewerbe in so großen Mengen bereitgestellt werden, als es die dazu verfügbaren Rohstoffe irgend erlauben.

WTB Berlin, 15. Sept. (Telegr.) Im Reichsanzeiger wird eine Bekanntmachung veröffentlicht, durch die die Bestimmung der Verordnung über die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen, Kunstdünger, ausgetrockneten Garnelen (Krabben), Garnelenschrot, Seestern, Seesternschrot und Muschelschrot ausgedehnt wird. Ferner wird eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst veröffentlicht.